

**Vignettenpflicht für mobile Heizungen im Freien (Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kanton Graubünden ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke, insbesondere Wärmestrahler, nur zulässig, wenn der verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss kompensiert wird. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehrere Vignetten(n) versehen sein. Für die Herausgabe der Vignetten sind die Gemeinden zuständig. Es gibt verschiedene Varianten für den Erhalt einer Vignette. Bei der Gemeindeverwaltung ist ein entsprechendes Merkblatt erhältlich. Im Falle einer Nichtbeachtung der Vignettenpflicht ist die Gemeinde befugt, Sanktionen zu ergreifen bzw. Bussen auszusprechen (Art. 36 f. Energiegesetz des Kanton Graubünden). Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zu Verfügung.

Gemeinde Trin